LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/11877
19. 05. 2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Kommission vorzulegen. Das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Verfahren hat jedoch nach Auffassung der Kommission einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwenden sind, sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Kriterien offenbart. Die Kommission hat es daher als notwendig angesehen, den Mitgliedstaaten ein Prüfungsschema („Raster“) für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder beim Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.

Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) geführt hat. Diese Richtlinie ist am 30. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland obliegt die Umsetzung je nachdem, ob es sich um bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelte Berufe handelt, entweder dem Bund oder den Bundesländern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen im jeweiligen Fachrecht verpflichtet werden, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Dazu werden Änderungen des Heilberufsgesetzes, des Architektengesetzes und des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vorgesehen.

Da bereits jetzt Berufsreglementierungen nach geltendem Verfassungsrecht und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, soll die Richtlinie (EU) 2018/958 so umgesetzt werden, dass den europarechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie genüge getan, hierüber aber auch nicht hinausgegangen wird. Ergänzend zu diesem Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2018/958 durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung umgesetzt werden, durch die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. Juni 2020 – Vorabdruck verteilt am 20. Mai 2020

für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes vorgesehen werden soll.

Eine Relevanz hinsichtlich des demografischen Wandels ist nicht gegeben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben. Die bestehende Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung wird lediglich konkretisiert.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 19. Mai 2020

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Malu Dreyer

Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften*)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212), BS 2122-1, wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

   „(5) Bei neuen oder zu ändernden Satzungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung beschränken, sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

   (6) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 5 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien objektiv und unabhängig auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25).

mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Satzungen im Sinne des Absatzes 5 ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

3. Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:

   „(8) Die Satzungen der Kammern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat im Hinblick auf die Satzungen im Sinne des Absatzes 5 insbesondere zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten sind. Zu diesem Zweck sind ihr die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Vertreterversammlung die Beschlüsse zu Satzungen im Sinne des Absatzes 5 als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

   In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 5“ durch die Verweisung „Absatz 7“ ersetzt.

5. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

   Die Worte „der Kammern und“ werden gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 181), BS 70-10, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 bis 8 eingefügt:

      „(6) Bei neuen oder zu ändernden Satzungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, sind insbesondere die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(7) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 6 ist vor ihrer Einführung oder Änderung anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien objektiv und unabhängig auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(8) Bei einer Vorschrift im Sinne des Absatzes 6 ist die Öffentlichkeit nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen. Vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist ein Entwurf der Vorschrift mindestens zwei Wochen auf der Internetseite der Architektenkammer mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erlass und die Änderung der Satzung, der Berufsordnung, der Beitragsordnung, der Satzungen nach § 19 Abs. 5 Nr. 5 und 6 sowie aller Vorschriften, einschließlich der vorgenannten, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 6 erfüllen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Rahmen der Genehmigung von Satzungen im Sinne des § 19 Abs. 6 hat die Aufsichtsbehörde insbesondere zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten sind. Zu diesem Zweck hat die Architektenkammer der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Vertreterversammlung die Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat sowie ein Nachweis über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 Abs. 8. Nach Erlass der Vorschrift ist durch die Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Verpflichtung der Architektenkammer aus § 19 Abs. 8 Satz 3 zu überwachen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3
Änderung des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 181), BS 714-1, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Buchstabe b wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:

      „c) im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung und“.

   c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

2. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a
Satzungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958

(1) Bei neuen oder zu ändernden Satzungen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung der durch das Führen der Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 durchzuführen.

(2) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 1 ist vor ihrer Einführung oder Änderung anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien objektiv und unabhängig auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(3) Bei einer Vorschrift im Sinne des Absatzes 1 ist die Öffentlichkeit nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen. Vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist ein Entwurf der Vorschrift mindestens zwei Wochen auf der Internetseite der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei

einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten sind. Zu diesem Zweck hat die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Vertreterversammlung die Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat sowie ein Nachweis über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Absatz 3. Nach Erlass der Vorschrift ist durch die Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Verpflichtung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz aus Absatz 3 Satz 3 zu überwachen."

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind von wesentlicher Bedeutung für einen funktionierenden Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union. Beschränkungen dieser Freiheiten müssen daher grundsätzlich besonders gerechtfertigt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Kommission vorzulegen. Das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Verfahren hat jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle offenbart. Die Kommission hat es daher als notwendig angesehen, den Mitgliedstaaten ein Prüfungsschema („Raster“) für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.

Hieraus entstand die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25). Diese Richtlinie legt Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen durch die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, fest. Damit soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 ist am 30. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland obliegt die Umsetzung je nachdem, ob es sich um bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelte Berufe handelt, entweder dem Bund oder den Bundesländern. Auf Bundesebene existiert der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Bundesrat Drucksache 12/20). Mit diesem Gesetz sollen Änderungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz, dem IHK-Gesetz, der Wirtschaftsprüferordnung, der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung vorgenommen werden. An diesem Artikelgesetz des Bundes orientiert sich der vorliegende Gesetzentwurf.

Zusätzlich zur Verankerung der Richtlinie (EU) 2018/958 in den Fachgesetzen werden die Aufsichtsbehörden den betroffenen Kammern ein detailliertes Prüfschema als

praktische Anweisung zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Verfügung stellen.

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen der Landesverwaltung keine zusätzlichen Kosten. Eine Erhöhung des Verwaltungs- und Vollzugsaufwands ist mit den Regelungen nicht verbunden. Die Pflicht zur Kontrolle auf Einhaltung geltenden Unions-, Bundes- und Landesrechts und damit auch zur Überwachung der Verhältnismäßigkeit obliegt den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Rechtsaufsicht ohnehin.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht.

Das in der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankerte Konnexitätsprinzip ist nicht berührt, da kommunale Gebietskörperschaften und ihre Verwaltungen durch die Änderungen nicht betroffen sind.

Die Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und führen insbesondere nicht zu unterschiedlichen Belastungen aufgrund der Unternehmensgröße. Dem § 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes ist insoweit Rechnung getragen.

Von einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag kann abgesehen werden, da dem Vorhaben insoweit keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Einfügen der neuen Absätze 5 und 6 in § 15 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 für die reglementierten Heilberufe im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG. Die Anwendbarkeit ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 bezieht sich auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, also auf solche Regelungswerke, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer Form seiner Ausübung beschränken. Innerhalb des Heilberufsgesetzes sind demnach insbesondere die berufsrechtlich relevanten Berufsordnungen der Kammern betroffen. Die Betroffenheit anderer Satzungen, wie der Weiterbildung oder gegebenenfalls neu zu erlassender

Satzungen, die ebenfalls die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Von daher ist der Anwendungsbereich hier weit zu fassen.

Zuständig für den Erlass von Satzungen sind die Vertreterversammlungen der Kammern. Demnach richten sich die neuen Absätze 5 und 6 maßgeblich an das entsprechende Kammerorgan.

Absatz 5 greift den Wortlaut von Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 auf und definiert den Anwendungsbereich.

Absatz 6 Satz 1 verweist auf die Kriterien der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, anhand derer die Bestimmungen auf ihre Verhältnismäßigkeit im Sinne der Richtlinie zu überprüfen sind. Die Kriterien sind von den Vertreterversammlungen der Kammern bereits im Vorfeld zur Beschlussfassung zu berücksichtigen. Die Überprüfung hat hierbei unabhängig und objektiv zu erfolgen. Dies dient zudem der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Absatz 6 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Absatz 6 Satz 3 und 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Absatz 6 Satz 5 enthält konkrete Bestimmungen zur Veröffentlichung des Entwurfs der Berufsordnung oder anderer dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallender Satzungen im Vorfeld zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung. Insoweit dient er der Umsetzung von Artikel 8 sowie Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958. Die öffentliche Bekanntgabe in diesem Sinne ersetzt aber nicht die Bekanntgabe der Satzungen nach der Beschlussfassung im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 2 HeilBG. Die sich aus dieser Vorschrift ableitende Verpflichtung der Kammern bleibt unberührt.

Absatz 6 Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 und verpflichtet die Kammer zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Bestimmungen der jeweiligen Berufsordnung oder anderer dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallender Satzungen – europarechtlich relevanten – Anpassungsbedarf aufweisen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Auch der neu eingefügte Absatz 8 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958. Adressat des Absatzes ist allerdings nicht die Vertreterversammlung der Kammer, sondern das jeweils fachlich zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde.

Der Wortlaut des neuen Absatz 8 Satz 1 entspricht dem Wortlaut des alten Absatz 7

in Bezug auf die Satzungen der Kammern. Aufgrund des Umsetzungsaktes der Richtlinie handelt es sich bei der neuen Verortung um eine gesetzessystematische Folgeänderung des Heilberufsgesetzes.

Satz 2 legt fest, dass die Einhaltung europarechtlicher Bestimmungen, insbesondere der berufsrechtlich relevanten Richtlinie (EU) 2018/958, durch das fachlich zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde im Wege der Rechtsaufsicht geprüft wird. Hierdurch wird auch eine staatliche Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie festgelegt.

Satz 3 stellt deklaratorisch fest, dass die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie durch die Aufsichtsbehörde aufgrund von bereitgestellten Unterlagen zu erfolgen hat.

Satz 4 dient der dezidierten Umsetzung der Richtlinie und ermöglicht insbesondere auch eine Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Wegen der neuen systematischen Verortung der Genehmigungspflicht von Satzungen durch das fachlich zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde wird auf die obige Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der neuen Absätze 6 bis 8 in § 19 des Architektengesetzes (ArchG) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 für die reglementierten Berufe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ArchG.

Die Anwendbarkeit ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Hierzu können auch Satzungen oder einzelne Satzungsregelungen der Architektenkammer Rheinland-Pfalz gehören, die die Regelungen dieses Gesetzes zur Berufsausübung weiter konkretisieren, wie zum Beispiel die Berufsordnung oder die Satzungen gemäß § 19 Abs. 5 Nr. 5 und 6 ArchG. Aber auch die Betroffenheit anderer Satzungen ist

denkbar. Der Anwendungsbereich ist demnach hier weit zu fassen. Vorschriften, die keine Regelungen beinhalten, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, werden vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht erfasst.

Absatz 6 definiert den Anwendungsbereich. Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz wird verpflichtet, bei Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Insbesondere ist dann eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 vorzunehmen.

Absatz 7 konkretisiert die Anforderungen an die durchzuführende Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 7 Satz 1 verweist auf die Kriterien der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, anhand derer die Bestimmungen auf ihre Verhältnismäßigkeit im Sinne der Richtlinie zu überprüfen sind. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist unabhängig und objektiv durchzuführen (Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Absatz 7 Satz 2 regelt den Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung, der sich nach der Art, dem Inhalt und der Auswirkungen der neu einzuführenden oder zu ändernden Vorschrift bestimmt. Damit wird Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/985 umgesetzt.

Absatz 7 Satz 3 setzt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Absatz 7 Satz 4 legt fest, welche Nachweis- und Substantiierungspflichten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen sind. So sind die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantiieren (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Absatz 8 dient zunächst der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958. Aus Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt sich für die Kammer die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Vorschriften im Sinne des Absatzes 6 eingeführt oder bestehende geändert werden. Nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Die Beteiligung hat nach Absatz 8 Satz 2 dadurch zu erfolgen, dass die Architektenkammer Rheinland-Pfalz die Entwürfe entsprechender Vorschriften vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen auf ihrer Internetseite mit der Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht. Eine Stellungnahme kann zum Beispiel durch die

Bereitstellung einer Kontaktadresse beziehungsweise eines Kontaktformulars ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen können.

Absatz 8 Satz 3 trägt Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 Rechnung. Hiernach ist auch nach dem Erlass einer Vorschrift im Sinne des Absatzes 6 deren Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Auch diese Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958. Adressat ist jedoch nicht die Architektenkammer Rheinland-Pfalz, sondern das für das Architektenrecht zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 1 ArchG).

Absatz 1 erstreckt das bereits bestehende Genehmigungserfordernis für bestimmte Satzungen (auch) auf alle Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen. Damit wird die aus Artikel 4 Abs. 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 normierte Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung erfüllt. Zwar werden die Regelungen dieses Gesetzes zur Berufsausübung vornehmlich durch die Berufsordnung und die Satzungen gemäß § 19 Abs. 5 und 6 ArchG konkretisiert, die ohnehin bereits der Genehmigungspflicht unterliegen. Die Erweiterung des Genehmigungserfordernisses ist dennoch sinnvoll, um Regelungslücken zu vermeiden.

Absatz 2 Satz 1 weist darauf hin, dass die Aufsichtsbehörde bei Genehmigung von Vorschriften im Sinne des § 19 Abs. 6 ArchG auch zu prüfen hat, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden.

Absatz 2 Satz 2 und 3 bestimmt den Umfang und den Inhalt der Unterlagen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 der Aufsichtsbehörde von der Kammer zuzuleiten sind. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Vertreterversammlung die Einführung oder Änderung der Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. Darüber hinaus ist der Aufsichtsbehörde ein Nachweis über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuleiten.

Absatz 2 Satz 4 regelt, dass die Aufsichtsbehörde auch nach Erlass einer Vorschrift im Sinne des § 19 Abs. 6 sicherzustellen hat, dass die Architektenkammer Rheinland-Pfalz die Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (weiterhin) überwacht und bei einer Änderung der Umstände prüft, ob die Vorschrift anzupassen ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

§ 18 des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (IngKaG) enthält eine Aufzählung von Aufgaben, deren Erledigung für die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz verpflichtend ist. Mit der neuen Nummer 15 Buchst. c wird die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde für die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 benannt. Die Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt.

Zu Nummer 2

Der neue § 24 a dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Anwendbarkeit ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Hierzu können auch Satzungen oder einzelne Satzungsregelungen der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gehören, die die Regelungen dieses Gesetzes zur Berufsausübung weiter konkretisieren, wie zum Beispiel die Berufsordnung oder die Vorschriften gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 13 bis 15 IngKaG. Aber auch die Betroffenheit anderer Satzungen ist denkbar. Der Anwendungsbereich ist demnach hier weit zu fassen. Vorschriften, die keine Regelungen beinhalten, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, werden vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht erfasst.

Absatz 1 stellt sicher, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 entsprechend ihrem Anwendungsbereich in Artikel 2 Abs. 1 stets durchgeführt wird, wenn in neuen oder zu ändernden Satzungen der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die Aufnahme oder Ausübung der durch das Führen der Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeit beschränkt wird. Die Rechtsvorschrift stellt sicher, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht nur bei Erlass neuer oder zu ändernder landesgesetzlicher Regelungen, in denen die Anforderungen an die Aufnahme und Ausübung des Ingenieurberufs festgelegt sind, sondern auch für untergesetzliche

Normen, für die der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eine Rechtsetzungskompetenz verliehen wurde, durchgeführt wird. Bei der Ausgestaltung ihrer Satzungen verbleibt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wegen der strikten Bindung an die Vorgaben durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nur ein begrenzter Gestaltungsspielraum, um Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs oder zu geschützten Berufsbezeichnungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 IngKaG zu treffen. Soweit Satzungen oder einzelne Satzungsregelungen der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die landesgesetzlichen Anforderungen an die Aufnahme des Berufs oder die Berufsausübung einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung weiter konkretisieren, stellt die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Absatz 1 sicher, dass vor Erlass der Satzung oder der Satzungsänderung eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung der nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 vorgeschriebenen Kriterien durchgeführt wird. Vorschriften, die keine Regelungen beinhalten, die den Berufszugang oder die Berufsausübung einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung beschränken, werden vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht erfasst.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an die durchzuführende Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 2 Satz 1 verweist auf die Kriterien der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, anhand derer die Bestimmungen auf ihre Verhältnismäßigkeit im Sinne der Richtlinie zu überprüfen sind. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist unabhängig und objektiv durchzuführen (Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Absatz 2 Satz 2 regelt den Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung, der sich nach der Art, dem Inhalt und der Auswirkungen der neu einzuführenden oder zu ändernden Vorschrift bestimmt. Damit wird Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt.

Absatz 2 Satz 3 setzt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Absatz 2 Satz 4 legt fest, welche Nachweis- und Substantiierungspflichten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen sind. So sind die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantiieren (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Absatz 3 dient zunächst der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958. Aus Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt sich für die Kammer die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 eingeführt oder bestehende geändert werden. Nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 sind alle betroffenen Parteien in

geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Die Beteiligung hat nach Absatz 3 Satz 2 dadurch zu erfolgen, dass die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die Entwürfe entsprechender Vorschriften vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen auf ihrer Internetseite mit der Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht. Eine Stellungnahme kann zum Beispiel durch die Bereitstellung einer Kontaktadresse beziehungsweise eines Kontaktformulars ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen können.

Absatz 3 Satz 3 trägt Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 Rechnung. Hiernach ist auch nach dem Erlass einer Vorschrift im Sinne des Absatzes 1 deren Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Absatz 4 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde die Verhältnismäßigkeitsprüfung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz überprüft. Damit wird die aus Artikel 4 Abs. 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 normierte Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung erfüllt.

Absatz 4 Satz 1 weist darauf hin, dass die Aufsichtsbehörde bei Genehmigung von Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 auch zu prüfen hat, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden.

Absatz 4 Satz 2 und 3 bestimmt den Umfang und den Inhalt der Unterlagen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 von der Kammer zuzuleiten sind. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Vertreterversammlung die Einführung oder Änderung der Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. Auch ist ein Nachweis über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

Absatz 4 Satz 4 regelt, dass die Aufsichtsbehörde auch nach Erlass einer Vorschrift im Sinne des § 24 a Abs. 1 IngKaG sicherzustellen hat, dass die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (weiterhin) überwacht und bei einer Änderung der Umstände prüft, ob die Vorschrift anzupassen ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.